

Vereinbarung zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 DSGVO bei Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit:

zwischen

der VR-NetWorld GmbH, Graurheindorfer Str. 149A, 53117 Bonn,

– nachfolgend „**VR-NetWorld**“ oder „**Verantwortlicher A**“ genannt –

und

der Volksbank Stuttgart eG, Daimlerstraße 129, 70372 Stuttgart,

– nachfolgend **VBRB** oder „**Verantwortlicher B**“ genannt –

nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

PRÄAMBEL:

Die VR-NetWorld ist der zentrale Dienstleister für digitale Contents und Vermarktung in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die Parteien haben am [DATUM ABSCHLUSS PILOTIERUNGSVERTRAG WIRD NACHTRÄGLICH ERGÄNZT] eine Pilotvereinbarung als Anlage 1A zum Vertrag über die Bereitstellung digitaler Contentleistungen geschlossen („Hauptvertrag“).

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zeitlich begrenzte Pilotierung von datengetriebene Anwendungsfällen („Use Cases“) unter Einsatz von Tracking- und Analysetechnologien („Technologien“) auf den Online-Angeboten und digitalen Kommunikationsmedien der VBRB zur Auswertung und Optimierung des Nutzerverhaltens / des Online Marketings.

Gemeinsam verfolgtes Ziel der Pilotvereinbarung ist es, über Beispiele guter Praxis ein allgemeines Konzept („Blueprint“) für das Sammeln und Auswerten des individuellen Nutzungsverhaltens im Sinne von Ziffer 1.1 UAbs. 5 in Verbindung mit Ziffer 7 webBank zu entwickeln, der später im Rahmen der regulären Leistungserbringung durch die VR-NetWorld für alle VBRB der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken und Raiffeisenbanken eingesetzt werden kann.

Für verschiedene dabei erfolgende Verarbeitungen personenbezogener Daten sind die Parteien gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Mit der hiesigen Vereinbarung kommen die Parteien der Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO nach und treffen die dazugehörigen Regelungen.

Regelungen, die die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung als solche betreffen, sind dagegen nicht Inhalt der hiesigen Vereinbarung und bleiben dem Hauptvertrag oder anderen Vereinbarungen zum Datenschutz zwischen den Parteien vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. REGELUNGSGEGENSTAND

1.1. Mit der vorliegenden Vereinbarung legen die Parteien für diejenigen Datenverarbeitungen, für die sie gemäß Art. 26 DSGVO gemeinsam Verantwortliche sind, in Form der hiesigen Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt. Ergänzend dazu werden wechselseitig Rechte und Pflichten geregelt.

1.2. Diese Vereinbarung begründet selbst keine gemeinsame Verantwortlichkeit iSv Art. 26 DSGVO zwischen den Parteien, sondern setzt diese aufgrund der Pilotvereinbarung und seiner tatsächlichen Durchführung voraus.

Zwischen den Parteien besteht bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erbringung der Leistungen unter der Pilotvereinbarung zudem eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV). Diese Vereinbarung ergänzt die Pilotvereinbarung sowie die AVV hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Verhältnisses der Parteien zueinander. Diese Vereinbarung findet ausschließlich Anwendung auf die Verarbeitungen unter gemeinsamer Verantwortlichkeit und geht dem AVV ausschließlich für den Bereich der Verarbeitungen unter gemeinsamer Verantwortlichkeit vor. Im Übrigen bleibt der AVV in Kraft. Für die sonstigen Verarbeitungstätigkeiten außerhalb der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der AVV, sind die Parteien jeweils eigenständige und unabhängige Verantwortliche.

1.3. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der dieser Vereinbarung unterfallenden Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere einer zwischen den Parteien erfolgenden Übermittlung von personenbezogenen Daten, wird vorausgesetzt. Insofern gewährleistet jede Partei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen.

Soweit zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit erforderlich, können die Parteien anderweitig Absprachen und Regelungen treffen, die neben der hiesigen Vereinbarung stehen. In diesem Fall entfaltet die hiesige Vereinbarung Vorrang, soweit es um die Erfüllung der sich aus Art. 26 DSGVO ergebenden Pflichten geht.

1.4. Die hiesige Vereinbarung regelt ausschließlich das Verhältnis der Parteien untereinander als gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Über die

Rechtsfolgen des Art. 26 DSGVO hinausgehende Verpflichtungen der Parteien gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber den betroffenen Personen) werden durch diese Vereinbarung nicht begründet. Diese Vereinbarung ist von den Parteien weder als echter noch als unechter Vertrag zugunsten Dritter oder als Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte gewollt und kann nicht als solcher ausgelegt werden.

- 1.5. Diese Vereinbarung begründet betreffend der Datenverarbeitungen, in Bezug derer die Parteien gemeinsame Verantwortliche sind, keine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit zwischen den Parteien, insbesondere nicht in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

2. FESTLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN/VERTEILUNG DER VERPFLICHTUNGEN NACH DSGVO

- 2.1. Die (i) unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten, bei denen die Parteien gemeinsam Verantwortliche sind, und (ii) die jeweilige Festlegung, wer von den Parteien dabei jeweils welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung.
- 2.2. Ungeachtet der Regelungen dieser Vereinbarung kann eine betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre gegebenenfalls nach der DSGVO zustehenden Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen der für die betroffene Verarbeitungstätigkeit gemeinsam Verantwortlichen geltend machen. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien gelten die Regelungen der hiesigen Vereinbarung.

3. ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DES WESENTLICHEN DER VEREINBARUNG/ANLAUFSTELLE

- 3.1. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil der hiesigen Vereinbarung. Die Parteien sind sich einig, dass Anlage 1 zugleich das „Wesentliche der Vereinbarung“ iSv Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO enthält.
- 3.2. Die für die Verpflichtung nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO, den betroffenen Personen das Wesentliche der vorliegenden Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen, in Anlage 1 bestimmte Partei wird den betroffenen Personen die Anlage 1 bereitstellen. Dies geschieht, indem diese Anlage wie in Anlage 1 festgelegt den betroffenen Personen zur Kenntnis gegeben wird.
- 3.3. Soweit eine betroffene Person nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO das Wesentliche der hiesigen Vereinbarung (nochmals) zur Verfügung gestellt wünscht, darf die angefragte Partei zunächst nur die Anlage 1 zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung weiterer oder anderer Informationen betreffend die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO ist vorab mit den jeweils anderen Parteien abzustimmen.
- 3.4. Als Anlaufstelle für die betroffenen Personen iSv Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO wird die in Anlage 1 genannte Stelle nach außen angegeben. Nimmt eine betroffene Person mit

der Partei, die Anlaufstelle ist, richtet sich das weitere Vorgehen nach den Regelungen der hiesigen Vereinbarung, insbesondere den Ziffern 4–6.

4. WECHSELSEITIGE UNTERSTÜTZUNGS-, INFORMATIONS- UND ABSTIMMUNGSPFLICHTEN

4.1. Grundsatz

Soweit eine der Parteien gemäß Anlage 1 eine Verpflichtung ganz oder teilweise übernommen hat, gewähren die jeweils anderen Parteien bei der Erfüllung der Pflicht angemessene Unterstützung (zB bei Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, Erfüllung eines Auskunftsanspruchs, Bereitstellung von Informationen für die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, etc). Weitere Details dazu finden sich in den folgenden Regelungen.

4.2. Verlangen durch Betroffene, Dritte oder staatliche Stellen

4.2.1. Sollte sich

- eine betroffene Person oder ein Dritter betreffend der Geltendmachung von Betroffenenrechten oder anderen Ansprüchen (kurz dafür: „Anspruchsteller“) oder
- eine öffentliche und/oder staatliche Stelle, wie zum Beispiel eine Aufsichtsbehörde für den Datenschutz oder eine Ermittlungsbehörde (Polizei, Staatsanwaltschaft, etc) (kurz dafür: „Behörde“),
- an eine der Parteien bezüglich solcher Verarbeitungstätigkeiten wenden, die ausschließlich oder teilweise die unter die hiesige Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten betreffen,

oder

- werden im Zusammenhang mit den unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten gegenüber einer Partei datenschutzrechtliche Ansprüche, wie insbesondere Schadensersatzansprüche iSv Art. 82 DSGVO, Geldbußen iSv Art. 83 DSGVO und/oder andere Sanktionen iSv Art. 84 DSGVO angedroht oder geltend gemacht,

– im Folgenden **„Verlangen“** –

so informiert diese Partei die jeweils anderen Parteien über dieses Verlangen unverzüglich in Textform, leitet insbesondere das Verlangen weiter.

4.2.2. Die Bearbeitung und weitere Kommunikation übernimmt diejenige Partei, der nach Anlage 1 die Zuständigkeit dafür zugewiesen ist („bearbeitende Partei“). Die anderen Parteien („unterstützende Partei“) unterstützen die bearbeitende Partei

auf Aufforderung im erforderlichen und angemessenen Umfang. Die unterstützenden Parteien sind insbesondere verpflichtet, der bearbeitenden Partei die zur Bearbeitung des Verlangens notwendigen Informationen aus dem Bereich der unterstützenden Partei zur Verfügung zu stellen, der ihren Teil der Datenverarbeitung betrifft. Findet sich in Anlage 1 keine Zuständigkeitszuweisung, beginnt die Partei, die der Adressat eines Verlangens im Sinne von 4.2.1 dieser Vereinbarung ist, mit der Bearbeitung des Verlangens und übernimmt insoweit die Rolle der bearbeitenden Partei. Sie informiert unverzüglich die anderen Parteien.

4.2.3. Die bearbeitende Partei wird die unterstützende Partei über den Status der Bearbeitung und Kommunikation von sich aus informiert halten sowie bei der Außen-Kommunikation auf die gemeinsame Verantwortlichkeit mit den anderen Parteien dieser Vereinbarung hinweisen.

Es gelten ergänzend folgende Sonderregelungen:

a) Inhaltliche Stellungnahmen sowie rechtlich verbindliche Erklärungen

Ohne vorherige Abstimmung mit den jeweils anderen Parteien wird eine Partei in den Fällen der Ziffer 4.2.1 keine inhaltlichen Stellungnahmen oder rechtlich verbindliche Erklärungen gegenüber Dritten oder Behörden abgeben, insbesondere kein Anerkenntnis oder eine vergleichbare Erklärung.

b) Löschanforderungen

Betrifft ein Verlangen eine Löschung von Daten (etwa im Falle der Geltendmachung des Betroffenenrechts nach Art. 17 DSGVO), hat die bearbeitende Partei die anderen Parteien darüber gesondert zu informieren. Die jeweils anderen Parteien können binnen 2 Wochen der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie gesetzliche Aufbewahrungspflichten treffen. Eine Löschung hat dann bis zur gemeinsamen Klärung des Vorgehens zu unterbleiben.

4.3. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

4.3.1. Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten iSv Art. 4 Nr. 12 DSGVO auf Seiten einer Partei Auswirkungen auf die dieser Vereinbarung unterfallenden Daten oder besteht dazu ein begründeter Verdacht, hat diese Partei die anderen Parteien nach Bekanntwerden unverzüglich in Textform darüber zu informieren. Dazu hat sie – soweit schon möglich – insbesondere Informationen zu den in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Punkten mitzuliefern.

4.3.2. Die Parteien haben sich im Anschluss abzustimmen, ob ein meldepflichtiger Vorfall (Art. 33 , 34 DSGVO) vorliegt. Im Zweifel entscheidet diejenige Partei, bei der die Verletzung aufgetreten ist/der begründete Verdacht auf Vorliegen einer meldepflichtigen Datenschutzverletzung besteht.

- 4.3.3. Die Bearbeitung und weitere Kommunikation übernimmt diejenige Partei, der nach Anlage 1 die Zuständigkeit dafür zugewiesen ist („bearbeitende Partei“). Die anderen Parteien („unterstützende Partei“) unterstützt die bearbeitende Partei dabei auf Aufforderung im angemessenen Umfang.
- 4.4. Die bearbeitende Partei wird die unterstützenden Parteien über den Status der Bearbeitung von sich aus informiert halten sowie bei der Außen-Kommunikation auf die gemeinsame Verantwortlichkeit mit den anderen Parteien dieser Vereinbarung hinweisen.
- 4.5. Unregelmäßigkeiten bei der jeweiligen Datenverarbeitung
- Soweit eine Partei bei der Prüfung solcher Verarbeitungstätigkeiten (inkl. Auftragsergebnisse), die der hiesigen Vereinbarung unterliegen, Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, hat sie die anderen Parteien darüber unverzüglich und vollständig in Textform zu informieren.

5. REGELUNGEN ZUR GESAMTSCHULD IM INNENVERHÄLTNIS

- 5.1. Nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO und Art. 82 Abs. 4 DSGVO kann im Falle von Schadensersatzansprüchen einer betroffenen Person jeder der gemeinsam Verantwortlichen für den gesamten Schaden haften, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist. Hat nach den vorstehenden Vorschriften eine der Parteien der betroffenen Person Schadensersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist diese Partei gemäß Art. 82 Abs. 5 DSGVO berechtigt, von der/den anderen Partei(en) dieser Vereinbarung den Teil des Schadensersatzes zurückzufordern, der ihrem jeweiligen Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

Ergänzend gelten die Regelungen des BGB zur Gesamtschuld.

Ggf. zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die hiernach bestehenden Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich.

- 5.2. Soweit das Verschulden ausschließlich bei einer Partei liegt, stellt diese Partei die jeweils andere Partei im Falle einer Inanspruchnahme einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Die Freistellung lässt darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche unberührt. Die freigestellte Partei wird ohne vorherige Zustimmung der freistellenden Partei nichts unternehmen oder unterlassen, was die Verteidigung gegen den Anspruch erschwert oder vereitelt.
- 5.3. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit

einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. Die freigestellte Partei ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der freistellenden Partei den geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder einen Vergleich über den Anspruch einzugehen.

6. EINSATZ VON DRITTEN ODER AUFTRAGSVERARBEITERN DURCH EINE PARTEI

Bedient sich eine Partei der Unterstützung von Dritten, die auf die dieser Vereinbarung unterfallenden Daten zugreifen können oder diese Daten erhalten (wie zum Beispiel im Falle einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO), bleibt diese Partei gegenüber der anderen Partei in vollem Umfang für die nach der hiesigen Vereinbarung obliegenden Pflichten verantwortlich und haftbar. Ob und in welchem Umfang solche Dritten eingesetzt werden dürfen, richtet sich nach den Regelungen des Hauptvertrags.

7. INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 7.1. Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung durch die Parteien. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn der Hauptvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2. Diese Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- 7.3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.4. Die Regelungen der Ziffern 4 und 5 dieser Vereinbarung behalten auch nach der Kündigung bzw. der sonstigen Beendigung dieser Vereinbarung ihre Wirksamkeit.
- 7.5. Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dieser Vereinbarung unterfallende Datenverarbeitungen betreffen und dem Nachweis von deren Rechtmäßigkeit und der Einhaltung der DSGVO oder anderen datenschutzrechtlichen Vorgaben dienen, bewahrt jede Partei über das Ende dieser Vereinbarung hinaus. Die jeweils anderen Parteien erhalten darauf Zugriff, soweit die Dokumentation eine Datenverarbeitung betrifft, für die nach Anlage 1 auch die jeweils andere Partei ein gemeinsamer Verantwortlicher ist.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Wird eine Partei aufgrund der hiesigen Vereinbarung gegenüber Dritten (etwa bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen) und/oder gegenüber anderen Parteien dieser Vereinbarung tätig, erfolgt dies jeweils unentgeltlich, es sei denn, im Hauptvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

- 8.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Anhänge haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das hier vereinbarte Schriftformerfordernis ändert oder aufhebt.
- 8.3. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags im Verhältnis zwischen den Parteien auch für diese Vereinbarung und im Übrigen unverändert fort.
- 8.4. Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung meint die gesetzliche Schriftform iSv § 126 BGB oder die elektronische Form iSv § 126a BGB. Textform im Sinne dieser Vereinbarung meint die Textform nach § 126b BGB.
- 8.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke aufweist. In einem jeden solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der fehlenden, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 8.6. Auf diese Vereinbarung und ihre Durchführung finden die Regelungen der DSGVO, ergänzend ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der im Hauptvertrag vereinbarte.

9. ANLAGEN

Anlage 1	Darstellung des Wesentlichen der Vereinbarung und Zuständigkeiten
----------	---

VRNetWorld / **Verantwortlicher A**

Ort und Datum

Unterschrift

VBRB / **Verantwortlicher B**

Ort und Datum

Unterschrift

Anhang 1: Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – das „Wesentliche der Vereinbarung“

Die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich auf alle Phasen der unten näher beschriebenen Verarbeitungen.

I. Welcher Verantwortliche ist für welche Pflichten zuständig (Art. 26 Abs. 1 DSGVO)?

1. Gemeinsam verantwortliche Stellen		
Verantwortlicher A: VR-NetWorld GmbH, Graurheindorfer Str. 149A, 53117 Bonn, Telefon: +49 (0) 228 6849-0 * Fax: +49 (0) 228 6849-501, E-Mail: kontakt@vr-networld.de , Internet: vr-networld.de		
Verantwortlicher B: Volksbank Stuttgart eG Daimlerstraße 129 70372 Stuttgart		
2. Zwecke und Mittel		
	Verarbeitung 1	Verarbeitung 2
Kurzbeschreibung	Websitepersonalisierung	Personalisierung der Onlinewerbung
Gemeinsam festgelegte Zwecke und Mittel der (Daten-)Verarbeitung	Wir personalisieren unsere Webseite auf Ihre spezifischen Bedarfe. Dies geschieht beispielsweise, indem wir nachvollziehen welche Teile der Seite oder Subseiten Sie nutzen und/oder welche Klickwege genommen werden (Customer Journey Analyse) oder welche Informationsanordnungen und -inhalte eher oder weniger angenommen werden (A/B-Testings). Hierzu bilden wir ein pseudonymes Profil von den Besuchern der Webseite, um wiederkehrende Besucher wiederzuerkennen, damit statistische Auswertungen zu diesen Zwecken nicht verfälscht werden.	Wir personalisieren unsere Werbungsinhalte, die Ihnen im Google Display Network (Google Dienste und verbundene Seiten) und den Diensten von Meta (Facebook, Instagramm etc.) angezeigt werden. Dies geschieht, in dem wir Sie in den genannten Netzwerken für uns wiederauffindbar machen und die dort an Sie ausgelieferten Werbeinhalte auf Grundlage Ihrer bisherigen Nutzungshistorie unsere Webseite anpassen können. Die so ausgesteuerten Kampagnen messen wir auf ihre Effizienz und Effektivität, beispielsweise in dem wir prüfen, ob Sie infolge der werblichen Ansprache zurück auf unsere Webseite gekommen sind.

3. Aufteilung der Pflichten im Rahmen dieser gemeinsamen Zuständigkeit Hinweis: Ungeachtet der hier getroffenen Vereinbarung können Sie Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen. Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung Ihrer Rechte stehen Ihnen die oben unter „gemeinsame verantwortliche Stellen“ genannten Kontaktkanäle zur Verfügung. Verantwortlicher A: VRNW (siehe oben Ziffer 1) Verantwortlicher B: VBRB (siehe oben Ziffer 1)		
Art. 13: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	B Verfügt über den Kunden-Touch-Point „Webseite“	B Verfügt über den Kunden-Touch-Point „Webseite“
Art. 14: Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	n/a Keine mittelbare Erhebung	n/a Keine mittelbare Erhebung
Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen	Jede Partei für das bei sich eingehenden Auskunftsverlangen (siehe Ziffer 4.1 JCA)	Jede Partei für das bei sich eingehenden Auskunftsverlangen (siehe Ziffer 4.1 JCA)
Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.
Art. 17 und 18: Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.
Art. 20: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.
Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen	n/a Rechtsgrundlage ist vorliegend Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.	n/a Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.
Art. 24 Abs. 1 iVm Art. 32: Festlegung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation -einer Aufsichtsbehörde/Übermittlung der notwendigen Informationen (Art 36 (3)).	A & B gemeinsam, wobei A der B die notwendigen Informationen beistellt	A & B gemeinsam, wobei A der B die notwendigen Informationen beistellt
Art. 24 Abs. 1: Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis).	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.	Jede Partei für sich, wobei A die B technisch unterstützt, falls das Verlangen bei B eingeht.

Art. 24 Abs. 1: Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen	A	A
Art. 26: Bereitstellung des Wesentlichen der Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen	B Verfügt über den Kunden-Touch-Point	B Verfügt über den Kunden-Touch-Point
Art. 28: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	Jede Partei für die von ihrer Seite aus eingeschalteten Auftragsverarbeiter	Jede Partei für die von ihrer Seite aus eingeschalteten Auftragsverarbeiter
Art. 30: Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	Jeder Partei für sich, wobei A der B die notwendigen Informationen beistellt	Jeder Partei für sich, wobei A der B die notwendigen Informationen beistellt
Art. 33 , 34: Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen.	Die Partei, bei der die Datenpanne geschieht und sie erstmalig entdeckt wird (siehe Ziffer 4.1 JCA)	Die Partei, bei der die Datenpanne geschieht und sie erstmalig entdeckt wird (siehe Ziffer 4.1 JCA)
Art. 37: Benennung eines -Datenschutzbeauftragten.	Jeder Partei für sich	Jeder Partei für sich

II. Gemeinsame Anlaufstelle nach Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO

Es wird keine eingerichtet.

III. Art der Bereitstellung

Diese Anlage 1 wird als das „Wesentliche“ der Vereinbarung zwischen den Parteien angesehen und dem Betroffenen wie folgt zur Verfügung gestellt:

VR-NetWorld wird dieser Anlage im Rahmen seines Content Services (Ziffer 2 des Hauptvertrages) VBRB zur Verfügung stellen.

VBRB und VR-NetWorld werden diese Anlage in den Datenschutzhinweisen ihrer digitalen Kommunikationsmedien verlinken.